

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Verwendung gebietseigener Gehölze

Beschlussorgan

Ausschuss für Umwelt und Grün

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	06.09.2012

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Grün nimmt die in der Begründung aufgeführten Inhalte zur Verwendung gebietseigener Gehölze zur Kenntnis und stimmt der dargestellten zukünftigen Vorgehensweise zur Beschaffung gebietseigener Gehölze zu.

Alternative

Der Ausschuss für Umwelt und Grün lehnt die skizzierte vorrangige Beschaffung gebietseigener Gehölze vor dem 01. März 2020 ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Mit der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2009 hat der Gesetzgeber mit § 40 Absatz 4 BNatSchG eine bundesunmittelbar geltende Vorschrift zur Verwendung einheimischer Pflanzen aus regionaler Herkunft (gebietseigene Herkünfte) in der freien Natur geschaffen. Diese muss nun in den Bundesländern vollzogen werden; zur Erleichterung wurde eine 10-jährige Übergangsregelung bis zum 01. März 2020 geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Ausbringung nicht heimischer Gehölze und von Saatgut einer Genehmigungspflicht.

Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Diese beinhaltet nicht nur die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt, sondern auch die Vielfalt an Formen und Lebensgemeinschaften und Biotopen. Eine höhere biologische Vielfalt ermöglicht eine bessere Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen. Ziel ist es, sie daher zu schützen, was Gegenstand internationaler Vereinbarungen und gesetzlicher Verpflichtungen ist.

Zur Klärung von Begriffsdefinitionen und um eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Gesetzesvorgabe zu gewährleisten, wurde eine „Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze“ ins Leben gerufen, in der die Interessen der Naturschutz-, Forst- und Gartenbaubehörden von Bund und Ländern, der Verkehrsplanung, der Baumschulverbände und der Forschung gleichberechtigt vertreten sind. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind in einem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ zusammengefasst, der Hilfestellung bei wichtigen Fragen der Praxis leisten soll und vergaberechtliche Fragen erörtert. Die folgenden Ausführungen entstammen diesem Leitfaden.

Geltungsbereich der „freien Natur“

Der Genehmigungsvorbehalt des Bundesnaturschutzgesetzes gilt nur für das Ausbringen in der freien Natur. Innerstädtische und innerörtliche Bereiche sowie Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordnete Gärten und Wochenendhausgebiete im Außenbereich (sog. besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft ist generell befreit. Bei Gehölzpflanzungen zu forstlichen Zwecken sind die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Forstvermehrungsgutgesetz, etc.) mit Vorgabe von Herkunftsgebieten zu beachten. Diese Herkunftsgebiete sollen auch bei der Pflanzung von Forstbäumen, die nicht forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, berücksichtigt werden.

Das Straßenbegleitgrün stellt einen Sonderfall dar, weil hier Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen nicht zur freien Natur zu zählen sind, wenn die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind und den Erfordernissen der Funktionssicherung bei Verkehrsflächen, die öffentliche Zwecke erfüllen (§ 4 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz), nicht genügt werden kann. Hier ist die Verwendung von Gehölzen gebietsfremder Herkunft genehmigungsfrei.

Für Streuobstwiesen und Obstalleen in der freien Landschaft besteht ebenfalls kein Genehmigungsvorbehalt, solange regionaltypische obstgenetische Ressourcen bzw. alte Sorten von Kulturobst enthalten sind.

Was bedeutet „gebietseigen“?

Als gebietseigen werden Pflanzen bzw. Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist.

Bei der Abgrenzung der Naturräume wird auf die bestehende naturräumliche Gliederung zurückgegriffen, die für Deutschland sechs Vorkommensgebiete vorsieht (siehe nachfolgende Abbildung 1). Die Stadt Köln liegt innerhalb des Vorkommensgebietes I, dem Norddeutschen Tiefland.

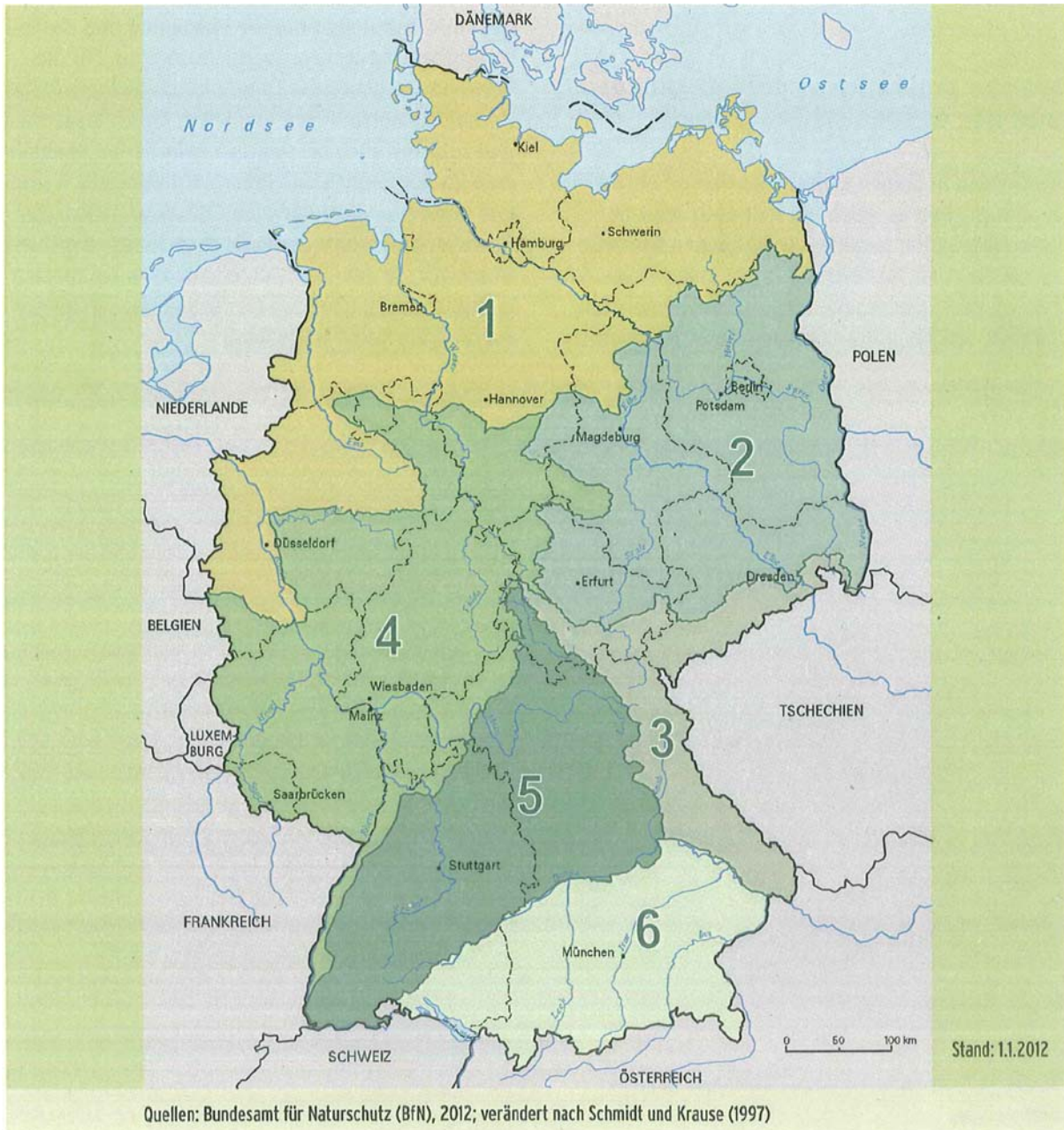


Abbildung 1: Karte der sechs Vorkommensgebiete Deutschlands (I = Norddeutsches Tiefland, II = Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland, III = Südostdeutsches Hügel- und Bergland, IV = Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben, V = Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb, VI = Alpen und Alpenvorland)

Welche Gehölzarten im Vorkommensgebiet I gepflanzt werden dürfen, kann der folgenden Tabelle 1 entnommen werden.

Botanischer Name	Deutscher Name	Anmerkungen
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	

<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnlicher Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn	
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	!
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	V
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	V
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	!
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide	V
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	

Tabelle 1: Liste der Gehölzsippen für das Vorkommensgebiet I

Bedeutung der Symbole in der Tabelle: ! = Vorkommen von seltenen Unterarten mit abweichenden ökologischen Ansprüchen (z.B. Gebirgs- oder Küstensippen), deren Verbreitung teilweise ungenügend geklärt ist. Verwechslung bei Ernte und Ausbringung ausschließen, keine seltene Unterart pflanzen. V = Verwechslungsgefahr mit verwandter, ähnlicher Sippe; Verwechslung bei Ernte und Ausbringung ausschließen!

Die Gehölzliste ist nicht abschließend gefasst und kann beispielweise um regional begrenzt verbreitete Arten ergänzt werden (wie Mehlbeere (*Sorbus aria*) oder Speierling (*Sorbus domestica*)). Im Sinne der Förderung seltener Arten kann beispielsweise auch gebietseigene Herkunft von Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Eibe (*Taxus baccata*) und Schwarzpappel (*Populus nigra*) verwendet werden.

Zertifizierung gebietseigener Gehölze

Die Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) bietet seit Oktober 2011 ein bundesweit einheitliches Zertifizierungsverfahren an, mit dem sich Baumschulen bestätigen lassen können, dass sie die Kriterien des zuvor genannten Leitfadens vollständig erfüllen. Hierunter befinden sich auch einige Betriebe, die dem Vorkommensgebiet I zuzuschreiben sind.

Vorgehensweise der Stadt Köln

Mit Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ im Mai 2010 hat die Stadt Köln dokumentiert, dass sie sehr an dem wichtigen Prozess der Arterhaltung interessiert ist und diesen unterstützen möchte. Wie Herr Oberbürgermeister Jürgen Roters in der diesbezüglich gehaltenen Rede betont hat, sollen vorhandene Ansätze ausgebaut und darüber hinaus neue Handlungsfelder zur Berücksichtigung der Biodiversität erschlossen werden.

Die Verwendung gebietseigener Gehölze wird als ein solches neues Handlungsfeld gesehen. Da nach einer ersten groben Recherche geeignetes Pflanzmaterial inzwischen über den Handel bezogen werden kann und mittels Zertifizierung der Herkunftsnachweis sichergestellt ist, strebt die Verwaltung eine vorgezogene Anwendung des Leitfadens gebietseigener Gehölze an.

In Orientierung an die Vorgaben des Leitfadens zur freien Natur definiert sich für die Stadt Köln folgender Anwendungsbereich:

Zum „Geltungsbereich“ des Leitfadens zählen grundsätzlich der Äußere Grüngürtel sowie die auf Kölner Stadtgebiet befindlichen FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Geschützten Landschaftsbestandteile. Ausgeklammert hiervon sind die Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen (wie Forts innerhalb des ehemaligen Kölner Festungsringes), da dieser beispielsweise Vorgaben zur Auswahl bestimmter Baumarten bei Ersatzpflanzungen machen kann. Generell ist der Leitfaden auch auf die Landschaftsschutzgebiete anzuwenden, allerdings gilt es hierbei darauf zu achten, dass die in diesen Räumen betriebene Land- und Forstwirtschaft auszuklammern ist. Werden landwirtschaftliche Flächen aber beispielsweise aus Gründen einer Kompensationsverpflichtung (Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren) oder aufgrund von Vorgaben des Landschaftsplanes aus der Nutzung genommen, finden die Inhalte des Leitfadens Anwendung. Bei Gehölzpflanzungen entlang von Straßen in der freien Landschaft ist im jeweiligen Einzelfall der Anwendungsbereich des Leitfadens zu prüfen. Hier sind die im Text unter der Überschrift „Geltungsbereich der freien Natur“ gelisteten Kriterien zu berücksichtigen. Für sämtliche Siedlungs- und siedlungsnahen Bereiche mit ihren zugewiesenen Hausgärten sowie Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Park- und Sportanlagen (Innerer Grüngürtel) greift die Verpflichtung für gebietseigene Gehölze nicht.

Folgende Vorgehensweise erscheint praktikabel: Für die Pflanzperiode Herbst/Winter 2012/2013 soll bei einigen Ausschreibungen gebietseigenes Pflanzmaterial angefragt werden. Die Verwaltung verspricht sich so einen Überblick über das derzeit beziehbare Pflanzmaterial zu erlangen und den diesbezüglich zu erwartenden Kostenrahmen konkret erfassen zu können.

Führen die „probeweisen“ Bestellungen zu der Erkenntnis, dass geeignete Gehölze zu einem vertretbaren Preis erworben werden können, soll für die Pflanzperiode Herbst/Winter 2013/2014 verbindlich vorgeschrieben werden, dass gebietseigenes Pflanzmaterial anzufragen ist.

Die Gehölzarten, die noch nicht in gebietseigener Qualität im Handel erhältlich sind – ihre Pflanzung aus naturschutzfachlicher Sicht aber gewünscht ist – können vorerst weiter aus

anderen Vorkommensgebieten bezogen werden.

Da es von Seiten des Gesetzgebers derzeit für krautige Pflanzen noch keine Empfehlung zur Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG gibt, will die Stadt Köln zunächst nur die Verwendung gebietseigener Gehölze klären.